



**Der Bayerische Staatsminister für
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**
Dr. Ludwig Spaenle, MdL

25. Juni 2014

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Elternvereinigung
an den Gymnasien und Realschulen der Orden
und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern
Herrn 1. Vorsitzenden
Prof. Dr. Ernst Fricke
c/o Katholisches Schulwerk in Bayern
Adolf-Kolping-Str. 4
80336 München

Katholisches Schulwerk in Bayern						
Rspr.						Sekr. I
z. K.						Sekr. II
Verbleib	Eing. 23. Juni 2014					Sekr. III
AA						
Bemerkung:						
PI	PII	PIII	SE I	SE II	SE III	Sonstige:

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
08.04.2014

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.3 – 5S4306.6.1–7a.44 604
MNR.: 982

München, 16. Juni 2014
Telefon: 089 2186 2249

Inklusion und deren Finanzierung an katholischen Schulen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Prof. Dr. Fricke,

ich danke für Ihr Schreiben vom 08.04.2014 zu verschiedenen Aspekten staatlicher Unterstützungsleistungen bei der weiteren Umsetzung der UN-Konvention Inklusion im schulischen Bereich.

Zunächst möchte ich Sie darüber informieren, dass die von Ihnen angesprochene „Inklusionsberatung am Schulamt“ im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen allen betroffenen Eltern unabhängig davon zur Verfügung steht, ob sie beabsichtigen, ihr Kind ggf. an eine private Schule zu schicken, oder ob ihr Kind aktuell bereits eine private Regelschule besucht. Da die Schulämter auch für private Schulen (im gesetzlichen Rahmen) zuständig sind, besteht auch die Möglichkeit, dass sich einzelne Lehrkräfte von privaten Schulen ggf. an die Inklusionsberatung wenden. Auch die staatlichen Schulberatungsstellen sind zuständig für alle Schulen ihres Bezirkes. Die dort tätigen Schulpsychologen und Beratungsfachkräfte sind auch Ansprechpartner für Lehrkräfte, Eltern und Schüler aus privaten Schulen. Jede der neun staatlichen Schulberatungsstellen hat einen Ansprech-

partner für Inklusion, der auch Ratsuchende aus privaten Schulen kostenlos berät.

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass das Staatsministerium die neue Handreichung „Inklusion an Schulen in Bayern, Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“ allen Beratungsfachkräften an bayerischen Schulen kostenlos zugesandt hat, also auch den Schulpsychologen und Beratungslehrkräften, die an privaten Schulen tätig sind.

Auch der Bitte bezüglich des Fortbildungsangebots an der ALP Dillingen zum Thema Inklusion kann entsprochen werden. Das Angebot ist nicht auf staatliche Lehrkräfte beschränkt. Lehrkräfte nichtstaatlicher Schulen können sich ebenfalls bewerben; für Unterkunft und Verpflegung wird vom Veranstalter ein Unkostenbeitrag erhoben.

Ich möchte ausdrücklich das seit Jahrzehnten bestehende und im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention erneut bekräftigte Engagement zahlreicher privater Schulträger, bei der Umsetzung der Inklusion anerkennen. Auch im Bereich der öffentlichen Schulen wurde nicht erst mit der Änderung des BayEUG zum 1. August 2011 eine rechtliche Grundlage für die Umsetzung integrativen bzw. inklusiven Unterrichtens geschaffen. Bereits im Jahr 2003 wurde der Zugang zur allgemeinen Schule für die meisten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rechtlich ermöglicht. Die Privatschulfreiheit gewährleistet dabei vom Grundsatz her auch privaten Schulen die unterschiedlichen Formen kooperativen Lernens. Lediglich in Bezug auf das Profil „Inklusion“ gem. Art. 30b Abs. 3 Satz 1 BayEUG trifft es zu, dass gegenwärtig lediglich öffentliche Regelschulen die Möglichkeit haben, dieses Profil zu entwickeln, da die notwendigen Ressourcen derzeit nur für diesen Bereich zur Verfügung stehen. Schulen in freier Trägerschaft sind im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen jedoch frei, sich eine besondere pädagogische Ausrichtung (z.B. auch ein inklusives Profil) zu geben. Sie werden dabei durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst der Förderschule unterstützt.

Zu einer grundsätzlich denkbaren Einführung eines „Inklusionszuschlags“ bei den Betriebszuschüssen für private Gymnasien und Realschulen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die (Wieder-)Einführung eines Zuschlags zur sonderpädagogischen Förderung bei der Bezuschussung privater Schulen – ein solcher Zuschlag wurde im Jahr 2003 abgeschafft – würde zunächst eine entsprechende Gesetzesänderung erfordern; betroffen wäre nicht nur die Finanzierung der privaten Gymnasien und Realschulen, sondern dem Grunde nach auch der anderen privaten Schularten sowie ggf. der kommunalen Schulen. Ein solcher Zuschlag würde die erheblichen Vorteile, die die Pauschalierung für den Vollzug des BaySchFG gebracht hat, wieder in Frage stellen. Die Erfahrungen mit einem Sonderzuschuss für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vor der Reform des Schulfinanzierungsrechts im Jahr 2003 haben zudem gezeigt, dass ein solcher erhebliches Konfliktpotenzial in sich birgt. So müsste ein Zuschuss wohl nach der Art und dem Grad der Behinderung unterscheiden, die für den sonderpädagogischen Förderbedarf ausschlaggebend ist. Ein solches Zuschusssystem müsste die individuelle Behinderung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers und die sich hieraus ergebenden sonderpädagogischen Notwendigkeiten finanziell bewerten.

Die Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) weiter auszubauen. Dieser hat den gesetzlichen Auftrag, die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterstützen. Insbesondere diagnostiziert und fördert er die Schülerinnen und Schüler, berät Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordiniert sonderpädagogische Förderung und führt Fortbildungen für Lehrkräfte durch. Im Unterschied zu einem Zuschuss, der unmittelbar an den Schulträger auszuzahlen wäre, ist die Unterstützung, die der MSD erbringt, direkt auf die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler bezogen. Die sonderpädagogische Hilfe durch den MSD kommt also den individuellen Bedürfnissen der geförderten Schülerin bzw. des geförderten Schülers unmittelbar zu Gute.

Aktuell besteht daher leider keine Möglichkeit einer Projektförderung in Ergänzung der gesetzlichen Zuschüsse. Bei der Umsetzung und Finanzierung der Inklusion handelt es sich insgesamt um äußerst komplexe Themenstellungen mit einer Vielzahl zu bedenkender Folgewirkungen. Insbesondere zu schulfinanzierungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen wir aber im konstruktiven Dialog mit Vertretern der privaten und insbesondere kirchlichen Schulträger.

Für Ihr Engagement bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Spaenle', written in a cursive style.

Dr. Ludwig Spaenle